

*Berthold Sutter, Die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897. Ihre Genesis und ihre Auswirkungen vornehmlich auf die innerösterreichischen Alpenländer. Band 2.*

Böhlau-Verlag, Graz-Köln 1965, 542 S. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs).

Nach den eingehenden Erörterungen über die Vorgeschichte der für Österreich so verhängnisvollen Verordnungen gibt der Vf. in diesem Band eine sehr gründliche Darstellung des äußeren Verlaufs der „Parlamentskatastrophe“ und befaßt sich auch mit den Persönlichkeiten, die maßgebend an der Opposition gegen Baden in den innerösterreichischen Kronländern beteiligt waren. Ein Beispiel hierfür bietet die kritische Beurteilung der Grazer Ereignisse, da nunmehr die deutschnationale Opposition gegen Baden neben den Sudetenländern auch in der steirischen Landeshauptstadt eine Basis gefunden hatte. Dem reichen Tatsachenmaterial, das der Vf. ausbreitet, steht die juristische und verwaltungsmäßige Interpretation der Vorgänge, die zum Sturz Badenis führten, nicht nach. Besonderes Augenmerk wird auf die prekäre Situation bei den Verhandlungen um die Verlängerung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs gerichtet; diese Konferenzen stürzten die österreichische Regierung in das furchtbare Dilemma einer innenpolitischen — und ausgleichspolitischen — Staatskrise. Es war überdies unmöglich, die Ursache der Krise lediglich auf eine veraltete und im Sinne der bürgerlichen Interessenvertretung zu „tolerante“ Geschäftsordnung zurückzuführen. Der Vf. hat dies erkannt und setzt sich bei seinen Untersuchungen über die Obstruktionstaktik der österreichischen Parteien mit dem Notverordnungsrecht der Regierung auseinander (§ 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. 12. 1867, RGBl Nr. 141). Er analysiert die funktionale Bedeutung des Oktroirechts (im staatlichen Sektor) und prüft die rechtliche Fixierung dieses Paragraphen in der Dezemberverfassung, wo den Befugnissen der Exekutive enge Grenzen gezogen sind. Der Vorwurf des Kryptoabsolutismus wird mit Recht erhoben, wenn man berücksichtigt, wie scharf die Verordnungsgewalt der Regierung von juristischer Seite als Einengung der Legislative des Parlaments kritisiert wurde und in welch hohem Maß das Auskunftsmittel des Staates (während des Weltkrieges) Stütze des Polizeiregimes geworden war. Die Auflockerung der konstitutionellen Verfassung sollte auch für das Verhältnis zu Ungarn schwerwiegende Folgen haben, da das abgelaufene Zoll- und Handelsbündnis 1897 parlamentarisch nicht erneuert werden konnte. Es war daher die Existenz des § 14 doppelt verhängnisvoll, denn die ungarische Regierung erkannte die kaiserliche Verordnung nicht an, die das Zoll- und Handelsbündnis verlängern sollte. Somit trat der vertraglose Zustand ein, den Ungarn bis 1907 zur Ausgestaltung seiner wirtschaftlichen Stellung in Europa gründlich ausnützte. Der Vf. ging auch auf die Tendenzen der ungarischen Staatsrechtstheorie ein, deren Hauptinteresse darin bestand, die staatsrechtliche Existenz Österreich-Ungarns im Rahmen der bestehenden Realunion in Frage zu stellen. In beson-

ders bedenklicher Weise wirkte die deutsche Obstruktion auf die weitere Entwicklung der konstitutionellen Verfassung ein. Sie verlegte den Weg zur Fundamentaldemokratisierung Zisleithaniens und dokumentierte die rücksichtslose Herrschaft der nationalen Ideologien. Mit Recht zitierte der Vf. die scharfe Kritik von seiten des westlichen Auslands, die neben den politischen auch die gesellschaftlichen Schwächen des Kuriensparlaments bloßlegte. Alle Versuche einer rein administrativen Bereinigung der nationalen Frage durch „Sprachenverordnungen“, wie sie der Verwaltungstechnik der österreichischen Bürokratie gemäß waren, mußten, so gut sie gemeint waren, an dem Problem der Verfassungsreform scheitern, dessen Lösung von der „Interessenvertretung“ nicht zu erwarten war. Es war richtig, daß der Vf. (mit Hinweis auf H. Mommsen) erwähnte, die Sozialdemokraten seien seit Badeni in immer stärkerem Maße auf die nationale Frage hingeführt worden; man darf jedoch nicht vergessen, wie geschickt Victor Adler, der die Verfassungsreform anstrebte, die Partei von einer eindeutigen nationalen Stellungnahme fernhielt. Es wäre von Interesse, das Aufkommen der nationalen Ideologien in der Arbeiterbewegung nach der gewaltigen Erschütterung des Jahres 1897 zu verfolgen und zu dem Grundschema des Klassenkampfes in Beziehung zu setzen. Man könnte aus der sehr breiten Darstellung Sutters den Schluß ziehen, daß die nationale Ideologie tief in die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Schichten der Alpenösterreicher eingedrungen war und selbst die Christlichsozialen von einer übernationalen Konzeption abzubringen verstand. Das Gesetz der Konkurrenz wirkte auch auf die Sozialdemokratie, die in der Zeit des Austromarxismus die Problematik der nationalen Fragen theoretisch erörterte.

Es gelang nach 1897 keiner Regierung mehr, mit den bisher probaten Mitteln administrativer Art den nationalen Konflikt beizulegen, dessen soziale Implikationen gleichsam unter der Oberfläche der herrschenden Schichten der Monarchie weiterwirkten. Das Scheitern der dilettantischen Versuche Badenis offenbarte trotz mancher geschickter taktischer Maßnahmen die Unhaltbarkeit des zisleithanischen Scheinkonstitutionalismus, den zu befestigen kein Oktroierversuch mehr ausreichte. Die Errungenschaften der Monarchie auf dem Gebiete der konstruktiven Reichsgestaltung nehmen sich, verglichen mit den zahlreichen Plänen und Projekten, verhältnismäßig mager aus, wiewohl man sagen muß, daß die hochentwickelte Institution des Mährischen Ausgleichs (1905) als Vorbild für die Autonomie von nationalen Minderheiten dienen könnte.

Im Werk Sutters wird die zisleithanische Nationalitätenpolitik mit ähnlichen Problemen im Deutschen Reich und in Rußland verglichen. Sicherlich erscheint die Duldsamkeit Österreichs auf kulturellem Gebiet, wenn man das Deutsche Reich und Rußland heranzieht, in günstigem Licht, doch muß andererseits betont werden, daß die Staatsdeutschen ja nur ein Drittel der Gesamtbevölkerung Zisleithaniens ausmachten, so daß die gesamte Staats- und Bevölkerungsstruktur nicht ohne weiteres mit den Verhältnissen in den beiden anderen Monarchien verglichen werden kann. Sicherlich hatte wohl die

Garantie der Individualrechte in nationaler Hinsicht einen hohen Stand erreicht, der in der Rechtstheorie auch anerkannt worden ist. Sutters Werk bietet namentlich für die nationale Problematik und die Regierungspolitik der Ära Badeni wesentliche Aufschlüsse. Die Arbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Franz-Joseph-Zeit dar.

Fürth/Bay.

Harald Bachmann